



Ersterfassungsdatum: 23.03.2010

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

Hauptamt

| | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Beschlussvorlage | Drucksachen-Nr.: DS-361/2010 |
|-------------------------|-------------------------------------|

| | | |
|-----------------------------|-----------------------|------------|
| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
| Haupt - und Finanzausschuss | 29.11.2016 | 20. |

Titel:

**Antrag BBB-Fraktion
Magistratsvorlage Änderung Feuerwehrsatzung DS 36/2010
Stadtverordnetenversammlung 23.03.2010**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§11 a Abs. 4 erhält folgende Fassung: „ Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe wird aus dem Kreis der Betreuer/innen der Kindergruppe von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

§ 11 a Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung: “Er / Sie wird aus dem Kreis der Betreuer/innen der Kindergruppe von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

Begründung:

Die Feuerwehren und ihre Gliederungen sind demokratisch organisiert. Es ist daher sinnvoll, dass die Betreuer/innen ihren Vertretern/ ihren Vertreterin als Verbindungsperson zum Stadtbrandinspektor selbst bestimmen. Auf diese Weise wäre zugleich sichergestellt, dass ein reibungsloser Informationsfluss stattfinden kann, wenn nämlich die Kontaktperson direkt aus dem Kreis der Betreuer/innen und zugleich der Einsatzabteilung stammt. Die förmliche Regelung für dieses Verfahren innerhalb der Kinderfeuerwehr kann problemlos in der noch zu gestaltenden Kindergruppenordnung erfolgen.

Anlage(n):

1. Originalantrag